

Ausgabe 1/2018

# SiBe-Report



**Informationen  
für Sicherheits-  
beauftragte**



# Arbeitsschutz der Zukunft: Neue Gesundheits- gefahren durch den Wandel der Arbeitswelt

Digitalisierung, neue Beschäftigungsformen, Arbeitsverdichtung und demografischer Wandel führen zu neuen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten.

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (OSHA) hat untersucht, welche Risiken in der Praxis drohen und wie Arbeitsschützer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter davor bewahren können.

Wichtigstes Ergebnis der Studie: Künftig werden an immer mehr Arbeitsplätzen mehrere Belastungsfaktoren zusammenwirken. So müssen Beschäftigte etwa an Überwachungsarbeitsplätzen viele Stunden lang in einseitiger Körperhaltung ausharren und gleichzeitig hoch konzentriert sein. Hier ist die Arbeitsschutzforschung gefragt, adäquate Lösungen zu finden.

## Das sind die wichtigsten Trends:

### 1. Bewegungsmangel

Nicht nur Beschäftigte, die Bürotätigkeiten ausüben, leiden häufig an Bewegungsmangel. Auch Dienstreisende oder Spezialisten, etwa in der Maschinenüberwachung, sind hiervon in zunehmendem Maße betroffen. Betrieblicher Ausgleichssport, ergonomisch ausgestattete Arbeitsplätze und gezielte Pausengestaltung können die Belastung abfedern.

### 2. Psychosoziale Belastungen

Dass Beschäftigte, die z. B. ständig lediglich Teil-Aufgaben erledigen müssen, sich oft belastet und frustriert fühlen, ist lange bekannt. Neben geringen Entscheidungsspielräumen können auch zu hohe oder zu niedrige Arbeitsanforderungen, ein schlechtes Betriebsklima sowie mangelnde Unterstützung durch Vorgesetzte regelrecht krank machen. Betriebliche Gefährdungsbeurteilungen müssen das Zusammenwirken solcher Belastungen künftig noch stärker berücksichtigen. Oft helfen schon kleine Veränderungen in der Arbeitsorganisation, das Gesundheitsrisiko zu senken sowie Zufriedenheit und Motivation der Beschäftigten zu erhöhen.

### 3. Ergonomische Faktoren

Büroarbeitsplätze lassen sich mit geeigneten Möbeln, guter Beleuchtung sowie der richtigen Hard- und Software bereits heute ergonomisch

gestalten. Künftig werden immer komplexere "Mensch-Maschine-Schnittstellen" branchenübergreifend zunächst die Forschung und in der Folge auch die Arbeitsschützer in den Betrieben vor neue Herausforderungen stellen.

#### 4. Psychisch-physische Mehrfachbelastungen

Von Mehrfachbelastungen aus psychischen und körperlichen Faktoren sind immer mehr Arbeitnehmer betroffen. Beschäftigte in Callcentern gelten dafür als Paradebeispiel, leiden sie doch unter einseitigen Körperhaltungen, Hintergrundlärm, Stress durch schwierige Kunden und oft ungünstige Arbeitszeiten. Inwiefern individuelle Arbeitsschutzmaßnahmen derart komplexe Belastungen, die vor allem wirtschaftlich bedingt sind, wirksam mildern können, ist bislang fraglich.

#### 5. Thermische Belastungen

Zu hohe oder zu niedrige Temperaturen, etwa im Freien oder an Kassenarbeitsplätzen im zugigen Eingangsbereich von Supermärkten, belasten körperlich und lösen Stress aus. Technische Maßnahmen wie Abschirmungen geben Zugluft und Schutzkleidung gegen Hitze bzw. Kälte können das Gesundheitsrisiko senken.

#### 6. Ultraviolette Strahlung

UV-Strahlung gefährdet Beschäftigte, die im Freien arbeiten, natürlich am meisten. Regelmäßige Unterweisungen und ein Programm zum Schutz vor zu viel Sonne senken das Risiko, an Hautkrebs zu erkranken.

#### 7. Mehrfachbelastungen durch Vibration, ungünstige Körperhaltungen und anstrengende körperliche Arbeit

Wie beim Zusammenspiel aus psychischen Belastungen und Bewegungsmangel verstärken auch diese Faktoren sich in ihren schädlichen Auswirkungen. Ziel des Arbeitsschutzes muss es sein, durch technische und organisatorische Maßnahmen die Belastung so weit wie möglich zu reduzieren. Auch PSA können dazu beitragen.

#### Weitere Informationen

🔗 [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

🕒 Suche: Risikobeobachtung 🕒 Der Mensch im Mittelpunkt: Prioritäten für den Arbeitsschutz von morgen sowie „Industrie 4.0“ und „Wearables“

## Wenn die Hände ständig kribbeln

Taubheitsgefühle in den Fingerspitzen, Arm- und Handschmerzen in der Nacht, Hände, die regelmäßig „einschlafen“: Wer solche Symptome spürt, leidet womöglich unter dem Carpal-Tunnel-Syndrom. Oft sind Beschäftigte betroffen, die ständig wiederkehrende Tätigkeiten ausführen oder mit vibrierenden Werkzeugen und Maschinen arbeiten müssen. Typisch sind Tätigkeiten wie Arbeiten mit der Computermaus, Nähen, Bohren, Schneiden, Sortieren, Schrauben und Montie-

ren. Ein Flyer der Berufsgenossenschaft Holz und Metall „Gesunde Hände für gutes Handwerk“ klärt über Möglichkeiten auf, die Belastung zu mindern. So sollten Betroffene Hilfsmittel und Werkzeuge korrekt einsetzen und bei Bedarf Schutzhandschuhe tragen. Wichtig ist, dass über den Tag immer wieder zwischen stark und weniger stark beanspruchenden Tätigkeiten gewechselt

wird. Auch regelmäßige, kurze Pausen reduzieren die Belastung für die Handgelenke.

**Wichtig:** Bestehen die Beschwerden länger, sollte der Betriebsarzt konsultiert werden.

🔗 [www.bghm.de](http://www.bghm.de)

🕒 Onlineshop 🕒 Flyer/ Faltblätter 🕒 Risiko für gesunde Hände: das Carpal-Tunnel-Syndrom – Bereich Metall





# Fragen an den Arbeitsschutz im Winter

Verkehrswege, insbesondere die Zugangsbereiche zu Gebäuden, müssen im Winter an jedem Arbeitstag von Schnee und Eis befreit werden. Oft ist es in der kalten Jahreszeit auch erforderlich, in Eingangsbereichen Antirutschmatten auszulegen, die eingetragenen Schnee und Schmutz aufnehmen und dazu beitragen, Rutsch- und Sturzunfälle zu vermeiden. Beschäftigte, die im Freien arbeiten, benötigen Schutzkleidung und die Möglichkeit, sich in zusätzlichen Pausen immer wieder aufzuwärmen.

## Alleinarbeit im Winterdienst?

Ein heikles Thema ist der Winterdienst. Weil Schneefall und Eisbildung sich nicht immer exakt vorhersehen lassen, werden häufig Bereitschaftsdienste eingerichtet. Oft müssen die Fahrer dafür über die normalen Lenkzeiten hinaus zur Verfügung stehen, was in der Regel ausnahmsweise erlaubt ist. Viele Kommunen stellen sich außerdem die Frage, ob es zulässig ist, dass Räumfahrzeuge nur mit dem Fahrer besetzt sind oder ob in jeder Situation ein Beifahrer erforderlich ist.

Dunkelheit, Kälte, Schnee und Glätte stellen Arbeitsschützer im Winter vor besondere Herausforderungen. Gezielte Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten senken das Unfallrisiko und sorgen dafür, dass sie gesund arbeiten können.

## Die DGUV Fachgruppe „Verkehr“ vertritt dazu folgende Meinung:

Derzeit gibt es keine verbindliche Vorschrift, die einen Unternehmer verpflichtet, Winterdienstfahrzeuge mit einem Beifahrer zu besetzen.

Einige Vorschriften enthalten jedoch Aussagen, wann ein Einweiser notwendig werden kann, z. B.:

- § 9 Abs. 5 STVO: Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren muss sich der Fahrzeugführer darüber hinaus so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen.
- § 10 STVO: Wer aus einem Grundstück, aus einem Fußgängerbereich, aus einem verkehrsberuhigten Bereich auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten

Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls hat er sich einweisen zu lassen.

- § 46 Abs. 1 UVV „Fahrzeuge“ (GUV-VD 29): Der Fahrzeugführer darf nur rückwärtsfahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass Personen nicht gefährdet werden. Kann dies nicht sichergestellt werden, hat er sich durch einen Einweiser einweisen zu lassen. Ob und wann in den zitierten bzw. in anderen Situationen ein Beifahrer einzusetzen ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Dabei sind die ört-

lichen und topographischen Verhältnisse, die Art und der Umfang der verwendeten und eingesetzten Geräte sowie die üblicherweise vorherrschenden Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen.

**Wichtig:** Regional oder lokal sind anderslautende Vorgaben möglich. Den Arbeitgebern bleibt so nur die Möglichkeit, im Rahmen einer spezifischen Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob Alleinarbeit vertretbar ist oder nicht.

• <http://publikationen.dguv.de>

© Suche: DGUV Information 214-049

„Arbeitsschutz beim Straßenunterhaltungsdienst – Ein Tag beim Winterdienst“

## Warum schlechte Beleuchtung ein Gesundheitsrisiko sein kann

**An Innenraumarbeitsplätzen, aber auch im Freien ist Licht mit entscheidend für Gesundheit und Wohlbefinden von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Deshalb fordert die Arbeitsstättenverordnung, dass Arbeitsstätten so ausgestattet sind, dass Beschäftigte gut und sicher arbeiten können.**

Dass gutes Licht mehr ist als ein wenig Wellness im Alltag, zeigen schon wenige Beispiele: Wer Tag für Tag an einem schlecht ausgeleuchteten Schreibtisch sitzt, wird schnell Beschwerden bekommen, Kopfschmerzen etwa, aber auch Augenflimmern sowie brennende oder tränende Augen. Auf lange Sicht droht eine Verschlechterung der Sehleistung. Belastend wirkt nicht nur geringe Helligkeit, auch flimmernde Lampen, zu grelles Licht oder große Hell-Dunkel-Kontraste sind Gesundheitsrisiken. Gefährlich sind auch Flickereffekte.

Viele Leuchtmittel wie Glühlampen, LED-Lampen etc. senden keinen regelmäßigen Lichtstrom aus, sondern flickern, wie der englische Fachbegriff heißt. Auch wenn man dieses Flackern meist nicht bewusst wahrnimmt, kann es zu Unbehagen, Leistungsmin- derung und Ermüdung der Augen beitragen.

Ist die Beleuchtung auf innerbetrieblichen Verkehrswegen wie Treppen und Stufen, aber auch auf Lagerflächen und besonders an den Übergängen zwischen Gebäuden und Außenflächen zu kontrastreich, steigt das Unfallrisiko ebenfalls. Durch Schatten oder grelle, blendende Leuchten übersieht man Stufen, Stolperstellen oder Gegenstände leicht. Das gilt auch, wenn durch flimmernde Lampen ein sogenannter stroboskopischer Effekt entsteht: Löst das Flimmern eine optische Täuschung aus, kann die betroffene

Person etwa Maschinenteile, die sich bewegen, als stehend wahrnehmen. Solch ein Effekt ist höchst gefährlich.

• [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

© Webcode d115529 © Informationen zur Beleuchtung am Arbeitsplatz



## Neue Leiternorm: Was Sie wissen sollten

Mangelnde Standfestigkeit ist die häufigste Ursache für Stürze von Leitern. Allein im Jahr 2016 verzeichnete die DGUV knapp 23.700 meldepflichtige Unfälle. Die am 1. Januar 2018 in Kraft getretene überarbeitete Norm DIN EN 131 „Leitern“ macht nun neue Vorgaben zur Verbesserung der Standfestigkeit und damit Sicherheit – zunächst für die Hersteller. Leitern werden künftig in zwei Nutzungs-

gruppen unterteilt: Leitern für den gewerblichen und Leitern für den privaten Gebrauch. Piktogramme sorgen für die sichtbare Klassifizierung.

Betriebe können ältere Leitermodelle, die nicht der aktuellen Norm und somit dem Stand der Technik entsprechen, grundsätzlich weiterverwenden. Voraussetzung ist, dass im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung

(GB) ermittelt wird, ob deren Sicherheit für den entsprechenden Arbeitsauftrag gewährleistet ist. Ergibt die GB, dass die Standsicherheit nicht gewährleistet ist, empfiehlt die DGUV, die betroffene Leiter mit einer Traverse nachzurüsten.



Foto-Quelle: DGUV

## Verletzungen im Betrieb: Besser jeden Kratzer ins Verbandsbuch eintragen

**Schnell passiert auch an Büroarbeitsplätzen ein Missgeschick, man stolpert über Lagergut, das kurzfristig abgestellt wurde, zieht sich einen Kratzer zu oder verstaucht sich die Hand. Viele Beschäftigte meinen dann, es lohne sich nicht, eine so geringfügige Verletzung registrieren zu lassen. Das ist ein Irrtum. Grundsätzlich sollte jede Verletzung, ob groß oder klein, ins Verbandsbuch eingetragen werden.**

Das ist wichtig, weil selbst ein vermeintlicher Kratzer zu einer echten Erkrankung führen kann, zum Beispiel, wenn bei Arbeiten im Freien Erde und Schmutz in die Wunde eindringen. Bei einem vermeintlich harmlosen Sturz von einer Aufstiegs- hilfe können Sehnen, Bänder oder Gelenke beeinträchtigt werden, ohne dass der Betroffene das merkt. Wird die beschäftigte Person in der Folge krank, muss geklärt werden, ob ein Arbeitsunfall die Ursache war. Fehlt

dann die Eintragung im Verbandsbuch, ist der Nachweis erschwert.

Ein Verbandsbuch ist aber auch für die Prävention von Verletzungen und Unfällen bei der Arbeit hilfreich. Treten bei bestimmten Tätigkeiten immer wieder Probleme auf, sollte die Gefährdungsbeurteilung überprüft werden.

Verbandsbücher kann man wahlweise als Buch, als Liste oder als Datei führen. Wichtig ist, das Verbandsbuch mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Wegen des Datenschutzes darf ein Verbandsbuch nicht offen zugänglich sein. Vorlagen für Verbandsbücher geben vor, welche Daten eingetragen werden sollen, z. B. Zeitpunkt, Ort, Unfallhergang und Art der Verletzung.

### Weitere Informationen finden Sie auf

• <http://publikationen.dguv.de>

© Suche: Verbandsbuch © DGUV Information 204-020 „Verbandsbuch“



Foto: Guido Grochowski / Fotolia

# Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz – auch im öffentlichen Dienst ein Thema

Die Missbrauchsskandale in Hollywood haben ein oft ignoriertes Thema auch in Deutschland ins öffentliche Bewusstsein gerückt: Sexuelle Übergriffe im Beruf sind viel weiter verbreitet, als man gemeinhin annimmt. Weil Sie als SiBe ständig am Arbeitsplatz präsent sind, bemerken Sie womöglich früher als andere Kollegen, wenn etwas nicht in Ordnung ist. Dann können Sie Betroffene unterstützen, indem Sie einen Ansprechpartner für sie finden.

Eine Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) hat ergeben, dass mehr als die Hälfte der Beschäftigten in Deutschland schon einmal sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erlebt oder beobachtet hat. Die wenigsten Befragten allerdings wussten, was man in einem solchen Fall tun kann. Dass Arbeitgeber verpflichtet sind, ihre Mitarbeiter aktiv vor Übergriffen zu schützen, war 81 Prozent nicht bekannt. Hier greift nämlich das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das sexuelle Belästigung explizit als Diskriminierung wertet. Kommt es zu einer regelrechten sexuellen Handlung gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person, ist dies eine Straftat. Verwaltungen, Behörden, Unternehmen und Institutionen sind gefragt, ihr Personal zu diesen Fakten zu unterweisen.

Die Untersuchung ergab auch, dass viele Beschäftigte Verhaltensweisen, die vom Gesetzgeber klar als sexuelle Belästigung definiert werden, nicht als solche erkennen. Fragten die Forscher aber die im Gesetzestext



Foto: Dan Race/Fotolia

konkret beschriebenen Tatbestände ab („unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten“; „unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen“; „sexuell bestimmte körperliche Berührungen“; „Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen“), so gaben 49 Prozent der

Frauen und 56 Prozent der Männer an, solche Übergriffe bereits erlebt zu haben. Sowohl Frauen als auch Männer sagten am häufigsten, von Männern belästigt worden zu sein.

In der Praxis womöglich noch wichtiger ist, dass mehr als 70 Prozent der Befragten nicht wussten, an welche Ansprechperson im Betrieb sie sich bei sexueller Belästigung wenden könnten. Wenn Sie als SiBe herausfinden, ob im Fall der Fälle der Personalrat, eine Gleichbehandlungsstelle, ein betriebspsychologischer Dienst oder eine eigene Anlaufstelle für Opfer sexueller Übergriffe als Ansprechpartner für das Opfer zuständig ist, können Sie dazu beitragen, dass Betroffene rasch Unterstützung finden.

## Webtipp

Auf <http://blog.dguv.de/frauen-am-arbeitsplatz/> finden Sie einige Betrachtungen zum Thema sexuelle Belästigung von Frauen am Arbeitsplatz.

# Reinigungs- und Hygieneplan für die Abfallsammlung

Beschäftigte in der Abfallsammlung arbeiten gefährlich, weil sie bei ihrer Tätigkeit mit unterschiedlichen biologischen Arbeitsstoffen und Gefahrstoffen in Kontakt kommen. Gezielte Schutzmaßnahmen helfen, die Risiken in den Griff zu bekommen.

Hauptziel der Prävention ist es, die Konzentration von biologischen Arbeitsstoffen in der Luft durch die regelmäßige Reinigung von Sammelfahrzeugen, Behältern und Sozialräumen zu reduzieren. Die Beschäftigten müssen außerdem die Gelegenheit haben, geeignete Schutzkleidung zu tragen, sich während der Arbeit bzw. vor den Arbeitspausen immer wieder die Hände zu reinigen und nach Arbeitsende zu duschen. Regelmäßige Unterweisungen



und Kontrollen stellen sicher, dass so ein Schutzprogramm eingehalten wird.

Betroffen sind übrigens nicht nur Beschäftigte in der Abfallsammlung, auch in Bauhöfen und in Bürogebäu-

den fallen unterschiedlichste Abfälle an, die beseitigt werden müssen. Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat einen Muster-Reinigungs- und Hygieneplan für die Abfallsammlung erstellt, der sich problemlos an unterschiedliche betriebliche Gegebenheiten anpassen lässt. Er berücksichtigt die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe „TRBA 213 – Abfallsammlung: Schutzmaßnahmen“ und „TRBA 500 – Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“. Sie können den Plan herunterladen unter

• [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)

- ⊗ Sicherheit und Gesundheit
- ⊗ Betriebsart
- ⊗ Abfallwirtschaft
- ⊗ Reinigungs- und Hygieneplan für die Abfallsammlung

## SiB – Die VBG-App für Sicherheitsbeauftragte

Informationen zu aktuellen Themen und Trends rund um den Arbeitsschutz bietet ab sofort die SiB-App. Die Applikation wurde speziell für Sicherheitsbeauftragte entwickelt, ist aber für jeden interessant, der Fragen zur Ersten Hilfe, zur Verkehrssicherheit sowie zu Arbeitsschutzregeln und -vorschriften hat. Das Online-Tool ist in drei Bereiche gegliedert: In einen Infodienst mit Nachrichten zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, in ein Arbeitsschutz-Lexikon und in die Rubrik Termine mit Veranstaltungshinweisen. Die SiB-App ist kostenfrei für iOS- und Android-Geräte verfügbar unter



- <https://itunes.apple.com/de/app/sicherheit-im-blick/id1294624175>
- <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.vbg.sibapp>

## Impressum

**SiBe-Report** – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2018

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: KUVB / UK Berlin

Inhaber und Verleger:  
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Verantwortlich: Gabriele Pappai

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München; Dirk Neugebauer, UK NRW

Anschrift: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Sankt-Franziskus-Str. 146, 40470 Düsseldorf

Bildnachweis: DGUV, Fotolia

Gestaltung: Universal Medien GmbH, München  
Druck: Bonifatius GmbH, Druck-Buch-Verlag, Paderborn

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

• [d.neugebauer@unfallkasse-nrw.de](mailto:d.neugebauer@unfallkasse-nrw.de)